

Update zum Handbuch Zoofachhandel und Tierpensionen Herbst 2014

I Rechtsprechung

Im Berichtszeitraum sind fünf relevante Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte, eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes und zwei Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes veröffentlicht worden.

- Die Bissverletzung bei einem Installateur durch den Hund „Easy“ war Gegenstand der OGH Entscheidung vom 12.6.2014 (2 Ob 66/14s). Herr S (86 Jahre) bewohnte gemeinsam mit seinem Sohn ein Haus in Gmunden. Der Vater lebte im Obergeschoss, war in seiner Gehfähigkeit eingeschränkt und fast blind. Im Haus lebten der Malinois Easy und der Schäfermischling Xenia. Herr S ging weder mit den Hunden spazieren, noch gab er ihnen Futter oder Wasser. Die Hunde hielten sich aber gelegentlich bei ihm auf. Easy war insofern auffällig, als er bereits einmal einen vorbeifahrenden Skateboardfahrer „gezwickt“ hat. Im Jahr 2010 kam ein Installateur mit seinem Helfer wegen dem Tausch eines Wasserzählers auf die Liegenschaft. Herr S öffnete die Tür einen Spalt, dabei entwischte Easy und biss den Kläger in den Unterschenkel und in den Daumen. Die Bissverletzung im Unterschenkel war schwer und mußte operativ versorgt werden. Der Kläger begehrte Euro 18.795 an Schadenersatz sowie die Feststellung der Haftung für künftige Schäden. Die vom Gericht zu klärende Frage war, ob S als Mithalter der Hunde bezeichnet werden kann und somit für die Bissverletzung schadenersatzpflichtig ist. Nach ausführlichen Erläuterungen zur Frage der Mithalterschaft kommt der OGH zur Ansicht, dass Herr S. im vorliegend Fall als Mithalter zu qualifizieren ist. Er haftet damit für die mangelhafte Verwahrung des Hundes und die daraus resultierende Bissverletzung.
- In der OGH Entscheidung vom 27.8.2014 (15 Os 94/14h) war über die Berufung von Frau P und Herrn T, die beide wegen schweren gewerbsmäßigen Betruges sowie Tierquälerei strafrechtlich verurteilt wurden, zu entscheiden.

Soweit aus dem Urteil ersichtlich, dürften die beiden mehrere Hunde verkauft haben. Dabei wurde behauptet, die Hunde seien älter als sie tatsächlich sind und seien gesund. Dies teilweise unter Benützung falscher slowakischer EU Pässe. Außerdem wurde ihnen Tierquälerei vorgeworfen, da sie 13 Hundewelpen, die zu früh von den Muttertieren getrennt wurden, nicht artgerecht gehalten haben und diese außerdem teilweise an Parvovirose erkrankt waren. Dadurch wurde den Tieren unnötige Qualen zugefügt. In der Berufung meinten die beiden Beklagten, es läge keine Tierquälerei vor, da die den Tieren zugefügten Qualen nicht unnötig gewesen waren und die Grenze des Vertretbaren außerdem nicht überschritten hätten. Dies deshalb, weil die Qualen nicht von Dauer waren und nur dazu gedient hätten, die Hunde an den Endabnehmer zu verkaufen. Der OGH wies die Berufung in diesem Punkt mit dem Hinweis ab, dass der für die Tiere qualvolle Zustand durch einen Verstoß gegen - gerade zu deren Schutz bestehende - gesetzliche Normen herbeigeführt wurde. Außerdem konnten die Beklagten nicht darlegen, warum die Qualen angewendet wurden, um einen vernünftigen und berechtigten Zweck zu erreichen. Die Berufung wurde daher in den wesentlichen Punkten abgewiesen.

- Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Meldung der Haltung von Wildtieren war Gegenstand der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 17.4.2014 (LVwG-2014/19/0350-2). Die Königspython von Frau T dürfte entwischt sein, wurde ihr aber von der Behörde am 9.9.2013 wieder zurückgegeben. Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen (zB Reptilien), müssen innerhalb von zwei Wochen bei der Behörde gemeldet werden. Frau T dürfte allerdings schon beim Erwerb der Schlange keine Meldung an die Behörde durchgeführt haben. Die Behörde dürfte daher in ihren Unterlagen keine Meldung gefunden haben, weshalb sie am 8.10.2013 festgestellt hat, dass ein Verstoß gegen die Meldeverpflichtung vorliegt. Die Behörde konnte keine Feststellungen treffen, seit wann Frau T die Schlange hat und daher nicht mit Gewissheit sagen, wann die Meldung hätte erfolgen müssen. Aber nachdem die entwischte Schlange Frau T am 9.9.2013 übergeben wurde hat jedenfalls ab dem 10.9.2013 die Frist von zwei Wochen zu

laufen begonnen. Da bis zum 8.10.2013 keine Meldung erstattet wurde, erfolgt eine Verurteilung zu einer Geldstrafe von Euro 200.

- Über eine tierschutzwidrige Unterbringung eines Hundes hatte das Landesverwaltungsgericht Tirol am 14.5.2014 zu entscheiden (LVwG-2013/19/3133-2). Herr A, ein Künstler, betrieb eine Galerie im Erdgeschoss eines Hauses. Da seiner Aussage nach die vier Kinder über ihm extrem laut waren, wollte sein Hund nicht mehr in die Galerie. Herr A baute daher sein Auto um und hielt den Hund dann vorwiegend im Auto. Die Behörde verurteilte ihn wegen Tierquälerei, da der Hund durch das lange Halten im Auto in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt war.
- Die sogenannten Knabberfische („Garra Rufa“) waren bereits einmal Gegenstand eines Verfahrens vor dem UVS und landeten am 4.6.2014 auch vor dem Landesverwaltungsgericht Wien (VGW-122/008/7957/2014). Nachdem bereits der UVS in Linz diese Form der kosmetischen Behandlung abgewiesen hat, liegt nunmehr auch ein abweisendes Urteil des Landesverwaltungsgerichtes vor. Einerseits wird festgehalten, dass eine kosmetische Behandlung mit Garra Rufa eine Betriebsanlage darstellt und daher ein Betriebsanlagen-genehmigungsverfahren erforderlich ist. Eine derartige Genehmigung ist grundsätzlich immer dann erforderlich, wenn das Leben oder die Gesundheit der Kunden durch die Betriebsanlage gefährdet sein könnte. Damit eine Betriebsanlage genehmigt werden kann ist es erforderlich, dass eine Gefährdung der Kunden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Gerade dieser Nachweis ist dem Betreiber des Garra Rufa Studios aber nicht gelungen. Dazu das Gericht in fachlicher Sicht: „Festgestellt wird aufgrund des vom Rechtsmittelwerber selbst vorgelegten Hygienegutachtens des Herrn Doz. D., dass der Kontakt bzw. die Infektion mit Keimen aus der Flora der Fische aus hygienischer Sicht nicht wirksam verhindert werden kann. Daraus folgt in rechtlicher Hinsicht jedoch, dass eine Gesundheitsgefährdung der Kunden durch Erreger von Wund- und Weichteilinfektionen, mögen diese auch selten sein, nicht wirksam verhindert werden kann, weshalb in rechtlicher Hinsicht davon auszugehen ist, dass eine Gesundheitsgefährdung der Kunden ... nicht vermieden werden kann. Betreffend die Übertragungsmöglichkeiten von Krankheiten wie Hepatitis B, Hepatitis C und

HIV werden im vorgelegten Gutachten zwar Maßnahmen vorgeschlagen, welche vorsehen, dass die Kunden zu Facharztbesuchen bei Dermatologen bzw. zur Vorlage von Laborbefunden angehalten werden sollen. Der Rechtsmittelwerber übersieht jedoch in diesem Zusammenhang, dass Auflagen nur gegenüber dem Inhaber einer Betriebsanlage vorgeschrieben werden dürfen. Allfällige Verschreibungen gegenüber Dritten, wie hier den Kunden, sind unzulässig.“

- Am 1.7.2014 hatte das Landesverwaltungsgericht Wien eine Anzeige der Landespolizeidirektion Wien über einen Hundebiss ins Gesicht zu urteilen (VGW-001/003/20514/2014). Frau W. ist Halterin eines Hundes, mit dem sie öfters in der Wohnung ihres Freundes übernachtet. Frau G. besuchte eines Nachts (4 Uhr früh) einen Mitbewohner des Freundes von Frau W. Dabei durfte sich Frau G. auf den Schlafplatz des Hundes gelegt haben. Dabei wurde sie von dem Hund ins Gesicht gebissen. Nachdem selbst die anzeigende Landespolizeidirektion im Zuge des Beweisverfahrens nicht erheben konnte, warum sich der Hund so verhalten hat, war eine Bestrafung nach dem Wiener Tierhaltegesetz nicht zulässig. Das Gericht sagt dazu: „Die Begründung läßt nicht einmal ansatzweise erkennen, welches strafwürdige Verhalten die Beschwerdeführerin gesetzt bzw. welche rechtlich gebotene Sorgfaltspflicht die Beschwerdeführerin nach Ansicht der belangten Behörde unterlassen haben sollte. Allein der Umstand, dass eine Person durch ein Tier verletzt wird, erfüllt nicht den Tatbestand der oben wiedergegebenen Verwaltungsstrafbestimmung.“
- Die Verwendung eines Adlers bei einer privaten Filmaufnahme war Gegenstand der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 7.7.2014 (LVwG-2013/23/3210-7). Herr E, ein ausgebildeter Falkner, hat seinen Steinadler zu Filmaufnahmen herangezogen. Dabei wurde der Greifvogel vor einer großen, sehr lauten Windmaschine immer wieder in den Windkanal geworfen und wurde dabei vom Luftstrom erfasst, sodaß ihm die Flügel auseinandergerissen wurden. Er wurde von Herrn E wieder nach unten gezogen, wobei er immer wieder nach unten stürzte und kopfüber mit den Langfesseln an der Faust von Herr E hing. Dabei wurde er gefilmt. Einerseits wurde E wegen Tierquälerei verurteilt und andererseits, weil keine Bewilligung für eine

Filmaufnahme vorlag. Dass es sich bei dem gesetzten (im Urteil noch näher erläuterten) Verhalten um Tierquälerei handelt, wurde von einem Amtssachverständigen festgestellt. Den anderen Einwand von Herrn E, nämlich für private Filmaufnahmen sei keine Bewilligung erforderlich, wies das Gericht ebenfalls ab. Einerseits hält das Gericht fest, dass nicht nur gewerbliche, sondern auch private Filmaufnahmen bewilligungspflichtig sein können. Eine Bewilligung ist dann erforderlich, wenn das Tier nicht in seiner gewohnten Umgebung von einem Beobachter aufgezeichnet wird, sondern vielmehr bei der Filmaufnahme in einer bestimmten Rolle mitwirken soll.

- Eine für den Tierschutz irrelevante aber für einen Tierhalter sehr interessante Entscheidung traf der Verwaltungsgerichtshof am 30.1.2014 (VwGH 2010/15/0191). Herr L machte bei seiner Arbeitnehmerveranlagung („Steuerausgleich“) eine außergewöhnliche Belastung von Euro 4.283,29 für die Behandlung der Krebserkrankung seiner Schäfer-Mischlingshündin geltend. Er argumentierte dabei vor allem mit der Verpflichtung des Tierhalters, Tiere im Fall einer Krankheit oder Verletzung zu versorgen. Außerdem wies er auf die sittliche Pflicht hin, sich um Tiere in ausreichendem Maße zu kümmern. Der Verwaltungsgerichtshof lehnte die Geltendmachung der Tierarztkosten ab, da die Anschaffung des Hundes aus freien Stücken und zu privaten Zwecken erfolgt ist. Anderes könne nur in diesen Fällen gelten: „Ausgaben, die im Zusammenhang mit einem bzw. für einen Hund getätigt worden seien, seien nur dann als außergewöhnliche Belastung abziehbar, wenn der Hund (Krankheits)Kosten verursacht habe (Hundebiss) oder als Hilfsmittel eines Menschen mit Behinderung diene (Blindenhund, "Partnerhund" eines (schwerst)behinderten Kindes).“

Weitere Entscheidungen, die nur sehr beschränkt für die Darstellung in diesem Update geeignet sind in kurzen Stichworten:

LVwG Tirol vom 3.4.2014 (LVwG-2014/46/0740-1)

Würstenbussard wurde mit einem Telemetriesender ausgestattet; der Bussard wurde im Bereich einer Sportanlage freigelassen um Tauben zu bekämpfen; der Sender wurde von der Behörde beschlagnahmt, da er tierquälerisches Verhalten darstellt

LVwG Niederösterreich vom 12.5.2014 (LVwG-AB-13-2014)

Zweifache Verurteilung wegen Tierquälerei sowie drei weitere Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz (stets wegen mangelhafter Haltung von Schafen); Behörde sprach ein Tierhalteverbot für alle Tiere auf Dauer aus; Einschränkung auf landwirtschaftliche Nutztiere durch das LVwG

LVwG Tirol vom 14.5.2014 (LVwG-2013/19/3165-3)

Eintragung in Heimtierdatenbank nur bei Weitergabe im Inland; daher keine Eintragung bei Weitergabe der Tiere nach Italien

LVwG Wien vom 7.7.2014 (VGW-101/042/22629/2014)

Abnahme zweier Hunde; Vorschreibung der Kosten für die Unterbringung im Tier- schutzhaus trotz mittlerweile erfolgter Bestellung eines Sachwalters zulässig; Unzu- lässigkeit der Vorschreibung einer Abschlagszahlung

LVwG Vorarlberg vom 16.7.2014 (LVwG-362-001/R11-Ü-2014)

Abänderungen der Auflagen zur Haltung eines American Stafford Terrier; Zulässig- keit einer Bewilligungspflicht bei bestimmten Tierrassen

LVwG Tirol vom 31.7.2014 (LVwG-2014/24/1717-1)

Aufforderung, den Hund zur Beurteilung einer allfälligen Auffälligkeit der Amtstier- ärztin vorzuführen; Bescheid wurde bekämpft, da der Hund erst einige Wochen vorher zur Beurteilung dieser Frage vorgeführt wurde

Der Bericht wurde im November 2014 abgeschlossen.